

# **Polizeiverordnung Zum Schutz der Wulfbachquellhöhle**

Auf Grund der §§ 10 und 13 des Polizeigesetzes für Baden - Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), geänd. durch Art. 10 RberG v. 7.2.1994 (GBl. S. 73), G. v. 22. 7.1996 (GBl. S. 501) und Art. 1 ÄndG v. 15.12.1998 (GBl. S. 660) in Verbindung mit § 75 des Wassergesetzes für Baden – Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) hat der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde der Stadt Mühlheim am 21.11.2000 mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich des öffentlichen Gewässers „Wulfbachquellhöhle“.

## **§ 2 Benutzung**

Das Tauchen und Baden in der „Wulfbachquellhöhle“, sowie das Befahren der „Wulfbachquellhöhle“ mit Wasserfahrzeugen aller Art oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist verboten.

## **§ 3 Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von dem Verbot in § 2 Ausnahmen zulassen.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 2 dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 120 Abs. 2 Wassergesetz mit einer Geldbuße bis zu 200.000.- DM geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlheim, 21.11.2001

Ehret  
Bürgermeister

### Hinweis auf die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) oder aufgrund des PolG beim Zustandekommen dieser Satzung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Mühlheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind.

Mühlheim, den 21.11.2000  
- Ortspolizeibehörde –

Ehret  
Bürgermeister